RUNDSCHREIBEN

RS 2018/451 vom 20.08.2018

Spitzenverband

Beitragsbemessung freiwillig versicherter Arbeitnehmer während eines unbezahlten Urlaubs mit gleichzeitigem Auslandsaufenthalt

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer können unter den Voraussetzungen des § 240 Abs. 4b SGB V bereits im ersten Monat eines unbezahlten Urlaubs in die sog. beitragsrechtliche „Anwartschaftsversicherung“ wechseln.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V krankenversicherungsfrei sind, regelt § 7 Abs. 1 Satz 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes, dass die Beiträge nach dem Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zu erheben sind. Dies gilt nach Satz 3 dieser Regelung auch für die Dauer des ersten Monats eines unbezahlten Urlaubs im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV.

Aus Anlass einer Petition an den Deutschen Bundestag sind wir mit der Frage konfrontiert worden, ob die dargestellte Regelung auch während eines Auslandsaufenthalts des beurlaubten Arbeitnehmers zur Anwendung kommt. In dem der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt war ein Arbeitnehmer – beim Fortbestehen seines Arbeitsverhältnisses – während seines unbezahlten Urlaubs als Arzt zeitlich begrenzt unentgeltlich bzw. ehrenamtlich im Ausland tätig. Wir vertreten hierzu folgende Auffassung:

Erfüllt ein Arbeitnehmer, der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V krankenversicherungsfrei ist, die Voraussetzungen für die Beitragsbemessung nach § 240 Abs. 4b SGB V (beitragsrechtliche Anwartschaftsversicherung), ist diese Regelung vorrangig gegen-

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

über der Beitragsbemessung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler anzuwenden. Dies führt dazu, dass der sog. „Anwartschaftsbeitrag“ bereits ab dem ersten Monat des unbezahlten Urlaubs des Arbeitnehmers anzuwenden ist.

Nach gesetzlichen Vorgaben kommt die beitragsrechtliche Anwartschaftsversicherung unter anderem dann zur Anwendung, wenn der Anspruch auf Leistungen für das Mitglied und seine familienversicherten Angehörigen während eines Auslandsaufenthaltes, der länger als drei Kalendermonate dauert, ruht. Darüber hinaus greift die Anwartschaftsversicherung, wenn der Auslandsaufenthalt – unabhängig von seiner Dauer – durch die Berufstätigkeit des Mitglieds, seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder eines seiner Elternteile bedingt ist.

Die Voraussetzung „Auslandsaufenthalt, der durch die Berufstätigkeit des Mitglieds bedingt ist,“ ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn das Mitglied seinen Beruf unentgeltlich bzw. ehrenamtlich im Ausland ausübt, ohne dass eine Veranlassung zur Berufsausübung durch den bisherigen Arbeitgeber gegeben sein muss und ohne dass die Tätigkeit exakt der bisherigen Berufstätigkeit entsprechen muss. Das Mitglied hat entsprechende Nachweise hierüber zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen